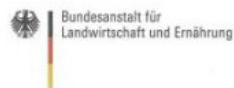


Insolvenzverkauf

Lizenz über Kapazitäten abgemeldeter deutscher Fischereifahrzeuge



Lizenz über Kapazitäten abgemeldeter deutscher Fischereifahrzeuge Nr. 0646

1. IDENTIFIZIERUNG

A. FISCHEREIFAHRZEUG

1. Kennnummer im Flottenregister: Daten entfernt !
2. Flaggenstaat: DEU
3. letzte Kennzeichnung: Daten entfernt !

B. LIZENZINHABER

1. Lizenzinhaber: Daten entfernt !
26434 Wangerland-Hooksiel

2. FISCHEREIKAPAZITÄT

1. Motorstärke: 175 kW
2. Tonnage: 26 BRZ

3. BEMERKUNG

4. HINWEISE

1. Diese Lizenz berechtigt nicht zur Teilnahme an der Fischerei.
2. Diese Lizenz berechtigt zur Indienststellung von Fischereifahrzeugen im Umfang der aufgeführten Fischereikapazität. Die Anmeldung des Fischereifahrzeuges hat über das zuständige Fischereiamt zu erfolgen.
3. Der Lizenzinhaber ist berechtigt die Kapazität/Teilkapazität an Dritte weiterzugeben. Dazu muss der Inhaber unter Rückgabe der Kapazitätslizenz an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Weitergabe schriftlich erklären.
4. Aus dieser Kapazitätslizenz erwachsen keine Ansprüche auf Fangquoten oder Fangaufwand. Zu Fangquoten und Fangaufwand gelten weitere, gesonderte Bestimmungen.

Fischereikapazität:

- | | |
|-----------------------|---------------|
| 1. Motorstärke | 175 KW |
| 2. Tonnage: | 26 BRZ |



Lizenz über Kapazitäten abgemeldeter deutscher Fischereifahrzeuge Nr. 0646

1. IDENTIFIZIERUNG

A. FISCHEREIFAHRZEUG

1. Kennnummer im Flottenregister: Daten entfernt !
2. Flaggenstaat: DEU
3. letzte Kennzeichnung: Daten entfernt !

B. LIZENZINHABER

1. Lizenzinhaber: Daten entfernt !
26434 Wangerland-Hooksiel

2. FISCHEREIKAPAZITÄT

1. Motorstärke: 175 kW
2. Tonnage: 26 BRZ

3. BEMERKUNG

4. HINWEISE

1. Diese Lizenz berechtigt nicht zur Teilnahme an der Fischerei.
2. Diese Lizenz berechtigt zur Indienststellung von Fischereifahrzeugen im Umfang der aufgeführten Fischereikapazität. Die Anmeldung des Fischereifahrzeuges hat über das zuständige Fischereiamt zu erfolgen.
3. Der Lizenzinhaber ist berechtigt die Kapazität/Teilkapazität an Dritte weiterzugeben. Dazu muss der Inhaber unter Rückgabe der Kapazitätslizenz an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Weitergabe schriftlich erklären.
4. Aus dieser Kapazitätslizenz erwachsen keine Ansprüche auf Fangquoten oder Fangaufwand. Zu Fangquoten und Fangaufwand gelten weitere, gesonderte Bestimmungen.